

**BESONDERE BEDINGUNGEN H999 zu 2131/000643
Wirtschaftskammer Niederösterreich Landesinnung der Friseure
gilt ab 01.04.2015:**

Vertragsgrundlage: AHVB/EHVB 2004 (H940)

Auslandsdeckung für Europa:

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3 Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Ergilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art. 13 AHVB. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen.
2. Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 4 EHVB auch für den Pkt. 1 definierten örtlichen Geltungsbereich Anwendung.

Allmählichkeitsschäden:

Abweichend von Art. 7, Pkt. 11 AHVB ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit mitversichert.

Verwahrungsschäden:

Perücken: Die Haftpflicht aus der Beschädigung von zur Bearbeitung entgegengenommenen Perücken ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB versichert., auch wenn der Schaden bei oder infolge einer Beförderung eintritt; Schäden bei oder infolge einer unmittelbaren Bearbeitung bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Kundengarderoben: die Haftpflicht wegen Beschädigung oder Verlust bzw. Abhandenkommen – auch Verwechslung – von Kundengarderobe gilt als mitversichert.

Cross liability:

Art. 7, Pkt. 6 AHVB gilt als gestrichen.

Haftpflicht Haus- und Grundbesitz:

Sofern der versicherte Betrieb im Wohnhaus des Betriebsinhabers untergebracht ist und das restliche Gebäude ausschließlich Wohnzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Angehörigen dient, ist das Haftpflichtrisiko aus dem gesamten Gebäude samt dazu gehörigen Grundstück im Sinne von Abschnitt B, Z. 10 AHVB versichert. Wird der versicherte Betrieb als Gesellschaft (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, KEG, OEG oder GesmbH) betrieben und ist der versicherte Betrieb im Wohnhaus eines der Gesellschafter

untergebracht, so gilt die vorstehende Regelung sinngemäß. Bei Einzelfirmen gilt der ausschließlich privaten Wohnzwecken dienende Haus- und Grundbesitz in Österreich auch dann mitversichert, wenn der versicherte Betrieb nicht im selben Gebäude untergebracht ist. Die Deckung gemäß diesem Punkt 5 gilt subsidiär, anderweitige Versicherungen gehen dieser Deckung voran.

Sonstige Erweiterungen:

- Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag wird mit

Johannes Baumgartner Wirtschafts- und Vermögensberatungs GmbH,
Weyringergasse 8, A-1040 Wien,

abgewickelt. Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese bei dem o.a. Makler eingelangt sind. Der Makler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet. Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Vertragsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

- Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen: Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 16 EHVB für Firmenangehörige anlässlich von Dienstreisen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen und/oder Tarife des Versicherers geändert werden, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den betroffenen Vertrag auf die neuen Bedingungen abzuändern bzw. sollte sich nach dem neuen Tarif eine geringere Prämienzahlung ergeben, die Herabsetzung der Prämie des betroffenen Vertrages zu verlangen. Die Änderung erfolgt mit dem nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitzeitpunkt unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag mit neuer Vertragslaufzeit abgeschlossen wird.
- Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer gilt vereinbart:

Der Versicherer übernimmt vorvertragliche Aufwendungen (zB übernommene Dauerrabattrückforderungen aus Vorverträgen, Kosten für Gutachten, unverbrauchte Prämien des Vorversicherer, Zusagen über prämienfreie Perioden, etc.) unter der Voraussetzung, dass gegenständlicher Versicherungsvertrag 10 Jahre beim Versicherer bestehen bleibt.

Endet der Versicherungsvertrag jedoch vor Ablauf der 10 Jahre, so sind die vorvertraglichen Aufwendungen wie folgt zurückzuzahlen:
Die Höhe der Rückzahlung hängt von der tatsächlichen Versicherungsdauer des Vertrages ab.
Die vorvertraglichen Aufwendungen verringern sich pro Versicherungsperiode (Jahr) um 1/10.
Die Höhe der Rückzahlung beträgt daher 1/10 der vorvertraglichen Aufwendungen multipliziert mit den auf die vollen 10 Jahre fehlenden Versicherungsperioden.

Jährliche Kündigung:

Der Versicherungsvertrag kann jährlich, erstmalig ein Jahr nach Vertragsabschluss, zur Hauptfälligkeit von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung wird auf die Rückforderung des in diesem Fall zu Unrecht bezogenen Dauerrabattes verzichtet.

Besonderer Hinweis: Die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls gem. §158 Vers.VG bleibt weiterhin aufrecht.

Ab 1.1.2011 gilt eine **Gewinnbeteiligung gem. HY19** (wobei: X= 60%, Y=20%) eingeschlossen (siehe Anlage).

Ab 11.05.2011 gilt: Die **Versicherungssumme** steht fünf Mal (5-faches Aggregate) pro Versicherungsperiode zur Verfügung.

Ab 15.7.2013 gilt: Werden **Haarfärbemittel** mit dem Inhaltsstoff p-Phenylendiamin (PPD) auch bei Personen unter 16 Jahren bzw. unter der in Produktbeschreibungen jeweils angegebenen Altersgrenze angewendet, so besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass vor der Anwendung ein Hautverträglichkeitstest bzw. Allergieverdachtstest vom Friseur vorgenommen und dokumentiert wird, dass dabei keine Reaktion festgestellt wurde.